

nicht die Voraussetzungen und rechtspolitischen Grundlagen von Arbeitsrechtsverhältnissen wiedergeben, sondern nur ihre Folge, ihr äußerer Abdruck sind, der in einzelnen Zügen mehr oder minder stark ausgeprägt und dem Zugriff der Parteien ausgesetzt ist. Besonders deutlich wird dies in der Begründung des Urteils des Bezirksgerichts Potsdam vom 14. Mai 1964 — 3 BCB 75/63 — (NJ 1964 S. 736). Das Bezirksgericht hatte darüber zu entscheiden, ob der Filmvertrag eines Schauspielers mit der DEFA zur Übernahme einer bestimmten Rolle in einem Film ein Arbeitsrechtsverhältnis oder ein Zivilrechtsverhältnis begründet hat. Die nach meiner Auffassung zutreffende Entscheidung, es handle sich nicht um ein Arbeitsrechtsverhältnis, wird u. a. damit begründet, der Filmschaffende erhalte keinen Lohnausgleich bei Krankheit und keinen Erholungsurlaub. Gerade hierüber kommt es aber zwischen den Parteien in der Praxis zum Streit. Mit diesem Urteil wird die Methode, die Abgrenzung zwischen Arbeitsrechtsverhältnis und Zivilrechtsverhältnis von Folgeerscheinungen abzuleiten, geradezu auf die Spitze getrieben und damit ihre Unbrauchbarkeit nachgewiesen.

Es steht eindeutig fest, daß die sozialen Rechte des Gesetzsbuchs der Arbeit unabdingbare Rechte der Werktätigen sind und ihre Gewährung nicht davon abhängt, ob es zwischen den Parteien vertraglich so vereinbart wurde. Es müssen also Kriterien gefunden werden, die rechtspolitisch das Arbeitsrechtsverhältnis ausreichend charakterisieren und z. B. auch das Arbeitsrechtsverhältnis des Heimarbeiters umfassen sowie unbeeinflussbar und so aussagefähig sind, daß sie gerade in Grenzfällen eine klare Entscheidung ermöglichen.

Frühere Versuche haben zwei wesentliche Fehler begangen. Sie haben äußere Merkmale und Erscheinungsformen als Abgrenzungskriterium diskutiert, die klassenneutral und losgelöst von der gesellschaftspolitischen Grundlage unseres Rechts betrachtet und beschrieben wurden. Die Erfolglosigkeit zeigte sich z. B. bei der Eingliederung des Heimarbeiters in das sozialistische Arbeitsrecht. Sie erwies sich aber auch in anderen Fällen, in denen es gerade auf eine klare rechtspolitische Entscheidung ankam. Der zweite Fehler bestand darin, daß diese Erörterungen auf der — unausgesprochenen — Grundlage des bürgerlichen Rechtsdenkens aufbauten. Es wurde stillschweigend davon ausgegangen, daß im Mittelpunkt des Rechts das BGB, das Zivilrechtsverhältnis, steht und nur dann, wenn besondere Merkmale es erfordern, und nachweisen, sich der Werktätige in einem Arbeitsrechtsverhältnis befindet. Im Zweifel bestand also ein Zivilrechtsverhältnis. Damit wurde der Werktätige nicht geschützt, sondern gefährdet, indem irgendwelchen, vom sozialistischen Arbeitsrecht abweichenden „Vereinbarungen“ zwischen ihm und dem Betrieb Vorschub geleistet wurde. Insgesamt wurden damit die rechtspolitischen Aufgaben des sozialistischen Rechts, insbesondere des Gesetzsbuchs der Arbeit, nicht erfüllt.

Zur richtigen Lösung sollte von den gesellschaftspolitischen Grundlagen unseres Rechts und von den Grundrechten der Bürger in der sozialistischen Gesellschaftsordnung ausgegangen werden. Auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln und der sich festigenden moralisch-politischen Einheit des Volkes hat jeder Bürger mehr und mehr das Bedürfnis, sich als nützliches Glied der Gesellschaft in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß einzugliedern. Ein Beweis hierfür ist der hohe Beschäftigungsgrad der Frauen, der der höchste von allen Ländern in ganz Europa ist. Jeder Bürger hat auch die reale Möglichkeit dazu, Arbeit im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß aufzunehmen, und sie wird rechtlich gesichert durch das Grundrecht der Bürger auf Arbeit (§ 2 GBA). Dieses Grundrecht besagt, daß jeder Bürger das Recht auf einen Arbeitsplatz

hat, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistungen, auf Entlohnung nach Quantität und Qualität der Arbeit sowie auf schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft.

Da dieses Grundrecht jedem Bürger zusteht, besagt es mit anderen Worten, daß jeder Bürger, der in einem Betrieb Arbeit aufnimmt bzw. für ihn Arbeit leistet (wobei Betrieb im weiteren Sinne des § 7 zu verstehen ist), grundsätzlich das Recht hat, diese Arbeit im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses zu leisten, und daß ihm die sozialen Grundrechte zustehen, wie sie § 2 Abs. 3 GBA nennt: das Recht auf Berufsausbildung und Qualifizierung, auf Erholung, auf Gesundheits- und Arbeitsschutz, auf materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter sowie auf kulturelle und sportliche Betätigung und gesundheitliche und soziale Betreuung. Wie anders könnte auch sonst § 2 Abs. 2 GBA die Arbeit als moralische Pflicht jedes arbeitsfähigen Bürgers bezeichnen und im gleichen Sinne von der Entwicklung seiner Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen, von der schöpferischen Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft sprechen.

Von diesem — wir mir scheint — unter sozialistischen Verhältnissen einzig möglichen rechtspolitischen Ausgangspunkt gesehen, wird jede gesellschaftliche Arbeit im Zweifel in einem Arbeitsrechtsverhältnis geleistet. Es müssen besondere Gründe und Kennzeichen dafür vorliegen, wenn das nicht der Fall ist und die Beziehungen zwischen Bürger und Betrieb bei der Leistung von Arbeit zivilrechtlicher Natur sein sollten, so daß der Betrieb die sozialen Rechte des Gesetzsbuchs der Arbeit nicht zu gewähren brauchte.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß Dienstvertrag, Werkvertrag oder Auftrag als Rechtsformen der Leistung einzelner, konkret bestimmter Arbeitsaufgaben nach wie vor zulässig und berechtigt sind. Sie schließen nicht aus, daß sich zwischen Betrieb und Bürger eine bestimmte feste Beziehung herausbildet, z. B. zwischen einer Zeitungsredaktion und einem freischaffenden Mitarbeiter. Die eigentlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien haben aber stets einen konkreten Arbeitsauftrag zum Inhalt, z. B. einen bestimmten vereinbarten oder angebotenen Beitrag. Unter Arbeitsleistung im Sinne des Arbeitsrechts und unserer Erörterung ist daher immer nur eine allgemein bestimmte, wiederkehrende Arbeit zu verstehen. Eine solche Arbeitsleistung könnte dann bei Beachtung der genannten Umstände nur unter zwei Voraussetzungen im Rahmen eines Zivilrechtsverhältnisses geleistet werden:

1. Wenn es gesetzlich zulässig ist, die Arbeitsleistung im konkreten Fall im Rahmen eines Zivilrechtsverhältnisses zu erbringen, also z. B. bei echten Handelsagenten, bei selbständigen Architekten, die für einen Betrieb Projektierungsleistungen erbringen, bei Ärzten mit Privatpraxis;

2. wenn es der unmißverständlich erklärte Wille beider Parteien ist, der Bürger also damit aus eigenem freiem Entschluß erklärt und im Vertrag zulässigerweise festlegt, daß er die sozialen Leistungen des Gesetzsbuchs der Arbeit nicht in Anspruch nimmt.

Damit geht jede unklare Vereinbarung, ungenügende Belehrung, unterbliebene schriftliche Festlegung der abweichenden Vereinbarung zu Lasten des Betriebes; er muß jetzt beweisen, daß dieser Vertrag der eigene erklärte Wille des Bürgers war. Fehler, die der Betrieb im Zusammenhang mit dem Abschluß des Arbeitsvertrags bzw. des Vertragsverhältnisses begeht, gehen zu seinen Lasten, nicht zu Lasten des Werktätigen (vgl. § 23 Abs. 2 GBA).